



Lösung Übersicht 16 Grundfall (Rn. 361)

Fraglich ist, welche Klageart statthaft ist. Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Rechtsschutzbegehren des Klägers (vgl. § 88 VwGO).

J begeht eine Erlaubnis für eine Jagdwaffe, hat auf Antrag aber nur eine Erlaubnis für eine Sportschützenwaffe erhalten, die für seine Zwecke ungeeignet ist. J hat also etwas anderes bekommen als er beantragt hat und begeht mithin weiterhin die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis für eine Jagdwaffe.

Für dieses Rechtsschutzbegehren des J könnte eine Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statthaft sein. Dies ist der Fall, wenn J die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begeht.

Die von J begehrte waffenrechtliche Erlaubnis erfüllt die Merkmale des § 35 S. 1 VwVfG und ist mithin als Verwaltungsakt zu qualifizieren, insbesondere würde dadurch gegenüber J eine Regelung mit Außenwirkung getroffen.

J begeht – in Abgrenzung zur Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) – auch nicht die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, sondern vielmehr den Erlass einer neuen Erlaubnis. Denn selbst, wenn die ihm erteilte Erlaubnis für eine Sportschützenwaffe (als Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG) aufgehoben wird, hat J noch keine waffenrechtliche Erlaubnis für eine Jagdwaffe. Durch die „Falschbescheidung“ hat die Behörde dem J – in Abgrenzung zur Auflage i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG – keine zusätzliche Leistungspflicht auferlegt, sondern den Inhalt des begehrten Verwaltungsakts qualitativ verändert (= Inhaltsbestimmung). Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Sportschützenwaffe ist etwas wesentlich anderes (aliud) als die Erteilung einer Erlaubnis für eine Jagdwaffe. Die „Beschränkung“ auf die Sportschützenwaffe ist also keine Nebenbestimmung i.S.v. § 36 VwVfG zur Erlaubnis der begehrten Waffe, sondern eine „modifizierende Auflage“. Es wurde nicht der begehrte Verwaltungsakt mit Einschränkungen versehen, sondern ein anderer Verwaltungsakt erteilt.

Im Rahmen der Prüfung der statthaften Klageart gilt es zu erkennen, dass J mit dem Bescheid (Erlaubnis für eine Sportschützenwaffe) „etwas anderes bekommen als er beantragt hat“ (sog. Falschbescheidung bzw. „modifizierende Auflage“). Erforderlich ist mithin eine genaue Auslegung des Klagebegehrens des J.

Hierzu kann man auch zunächst auf eine Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) eingehen, diese mit obiger Begründung ablehnen (vgl. Abgrenzung Inhalts- und Nebenbestimmung) und erst anschließend auf die Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO) abstossen. Eine Prüfung des § 35 S. 1 VwVfG sollte bei guter Schwerpunktsetzung jedenfalls nur kurz erfolgen. Einen falschen Schwerpunkt setzt man hingegen, wenn man aufgrund der Konstellation einer „modifizierenden Auflage“ auf die (isolierte) Anfechtbarkeit von Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG) eingeht und den abstrakten Streitstand darstellt. Denn dies entspricht nicht dem Rechtsschutzbegehren des J!

J begeht die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten Verwaltungsakts (= ursprünglich beantragte Erlaubnis). Folglich ist eine Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO (als Versagungsgegenklage) statthaft.



Materialien, Fälle, Lösungen

zu HINNERK WISSMANN: Verwaltungsrecht (Mohr Siebeck Lehrbuch, ISBN 978-3-16-162617-3)

Mohr Siebeck

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zu Nebenbestimmungen, Rn. 353 - 360
- weitere Hinweise in Übersicht 16, Rn. 361